Satzung für den Landesverband Kleinwüchsige Menschen und Ihre Familien (LKMF) Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Landesverband Kleinwüchsige Menschen und Ihre Familien Bayern e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 85132 Schernfeld, Sonnenbaum 12 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Die Mitglieder haben das Ziel, in Form der Hilfe zur Selbsthilfe zusammenzuwirken.

Gegenseitige Unterstützung und Beratung sind vorrangige Aufgaben im Sinne von Eltern helfen Eltern, Betroffene helfen Betroffenen.

Fachliche Unterstützung ist gewollt.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks wird durchgesetzt durch:

- 1. Beratung und Förderung von kleinwüchsigen Menschen im persönlichen, familiären und öffentlichen Bereich,
- 2. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Ärztinnen und Ärzten.
- 3. natürlichen und juristischen Personen des Gesundheitswesens,
- 4. Fachleuten aus dem erzieherischen und psychologischen Bereich
- 5. Pflege der Beziehungen zu Wohlfahrtsorganisationen und Verbänden,
- 6. Förderung der Integration von Menschen mit Wachstumsstörungen in Kindergarten, Schule, Berufswelt und in der Gesellschaft,
- 7. Information, Beratung, Betreuung, und Stärkung der Betroffenen und ihrer Familien,
- 8. Förderung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie Erwachsenen im nationalen und internationalen Bereich,
- 9. Zusammenarbeit mit anderen Behindertenverbänden, insbesondere denen mit ähnlicher Ausrichtung, sowie die Zusammenarbeit bzw. Mitgliedschaft in Verbänden des Behindertensports,
- 10. Mit geeigneten Mitteln will der Verein für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Kleinwüchsigen werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51, 52 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern steht eine Entschädigung für all ihre Auslagen zu, beispielsweise alle Ausgaben (Unterkunft und Verpflegung, Materialien, die der Vorbereitung dienen), die bei Planungstreffen entstehen. Auslagen können nur erstattet werden, wenn sie als Beleg nachgewiesen werden und mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können von Wachstumsstörungen betroffene Personen, deren Familienmitglieder sowie deren Freundinnen und Freunde erwerben. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bundesverband zu richten. Der Vorstand entscheidet allein über die Aufnahme. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller wird Mitglied des Bundesverbandes und gleichzeitig des Landesverbandes. Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu wieder handeln, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der beziehungsweise die Auszuschließende sind zu hören.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren besteht.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, unter Einbeziehung des geschäftsführenden Vorstands, zwei Kassenprüfer, so möglich zwei Beiräte, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Ältesten Rat wird auf vier Jahre gewählt, die Beiräte und die Kassenprüfer auf zwei Jahre.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern des Vereines können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll mindestens 2 Wochen vorher angekündigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) Von jeder relevanten Veranstaltung der Vertreterversammlung des geschäftsführenden Vorstands oder Arbeitskreises, ist ein Protokoll zu fertigen

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder der zu Wählende dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 9/10 erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Datenschutzordnung (DSGVO)

Die Datenschutzordnung des Vereins basiert auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Jedes Mitglied willigt bei Eintritt schriftlich in die Bestimmungen der DSGVO ein. Wortlaut der DSGVO: siehe Anlage 1

§ 17 Arbeitsgruppen

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen können vom Vorstand Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Beiräte sowie der Ältesten Rat berufen werden. Die Arbeitsgruppen treten auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen. Die Arbeitsgruppen arbeiten zeitlich begrenzt zu relevanten Themen.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das geschäftliche Miteinander und das jeweilige Verhältnis der Gremien zueinander sowie das Verhältnis zwischen Landesverband und Bundesverband.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit 9/10 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der freien gemeinnützigen Organisation "Bundesverband Kleinwüchsiger Menschen und Ihrer Familien, Leinestraße 2, 28199 Bremen" zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Konkrete Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist Vermittler und Schlichter bei allen strittigen Fragen des Vereins. Er ist zugleich Ehrenrat. Er wird auf Wunsch der Vereinsmitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, der Vertreterversammlung oder der Geschäftsstelle einberufen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Vorsitzender und Mitglieder werden gesondert für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Auf eigenen Wunsch kann das Amt zu jederzeit zurückgegeben werden. Der

Vorstand kann ihm Aufgaben, wie zum Beispiel die Wahlleitung übertragen. Der Ältesten Rat ist nicht wahlberechtigt bei Abstimmungen jeglicher Art.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung für den Landesverband Kleinwüchsige Menschen und Ihre Familien (LKMF) Bayern e.V.

Datenschutzordnung (DSGVO)

Landesverband Kleinwüchsige Menschen und Ihre Familien (LKMF) Bayern e.V.

§ 1 Grundsätze

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und die diagnostizierte Krankheitsform auf.
- 2. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System mit Zuordnung einer Mitgliedsnummer gespeichert
- Zugang zu diesen Daten erhalten der/die Vereinsvorsitzende/r, deren Stellvertreter/in, der Referent für das Finanzwesen, der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Beratungs- und Geschäftsstelle. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BKMF grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 2 Weitergabe an Institutionen der Behindertenhilfe

Als Mitglied des Bundesverbandes kleinwüchsige Menschen und ihre Familien, genannt BKMF e.V., Leinestraße 2, 28199 Bremen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Institution zu melden. Gemeldet werden dabei Name, Alter und Mitgliedsnummer, sowie die Kleinwuchsform, falls vorhanden. Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden mit vollständiger Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Art der Funktion gemeldet. Im Rahmen seiner Aufgaben meldet der Verein Veranstaltungen und besondere Ereignisse an die Verbände.

§ 3 Medienarbeit

Der Verein informiert die Presse, Funk und Fernsehen über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bundesverband kleinwüchsige Menschen und ihre Familien, genannt BKMF e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 4 Vereinsinterne Weitergabe

- 1. Der Vorstand macht Veranstaltungen, Feierlichkeiten und besondere Ereignisse in der vereinseigenen Zeitung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das betroffene Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 5 Kooperationsabkommen

N.N.

§ 6 Austritt

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Finanzverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Extrablatt

Einwilligungserklärung:

Die Bestimmungen der Datenschutzordnung des BKMF e.V., Bundesverbandes Kleinwüchsiger Menschen und Ihrer Familien, habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

Ort: Datum, Name (Druckschrift), Unterschrift